

DMSB-BERUFUNGSGERICHT**Urteile vom 08.08.2013**

BESETZUNG: Dr. Gerald Süchting, – Vorsitzender –, Berlin, Marcel Dornhöfer, Burbach, RA. Albrecht Reimann, Hannover

LAPTIMER AN DER BATTERIE ANGESCHLOSSEN**Aktenzeichen BG 1/13M**

VERANSTALTUNG: 10. Int. Superbike Lausitz Rennen, 19.-21.04.2013

BERUFUNGSFÜHRER: Stéphane Frossard, CH-Courgenay

BERUFUNGSGEGNER: DMSB e. V.

URTEIL:

1. Die Strafentscheidung der Sportkommissare Rüdiger Merdes und Manfred Herget vom 21.04.2013 wird dahingehend abgeändert, dass der Berufungsführer eine Geldstrafe i.H.v. 75 Euro zu zahlen hat. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
2. Die Ergebnisliste des Wettbewerbs ADAC-Junior-Cup der 10. Int. ADAC-Superbike*DM vom 21.04.2013 ist dahingehend zu berichtigen, dass der Berufungsführer das Rennen auf dem 2. Platz beendet hat und ihm die entsprechenden Meisterschaftspunkte zuerkannt werden.
3. Die Berufungsgebühr ist dem Berufungsführer zu erstatten. Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB Deutscher MotorSport Bund e.V., außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**I. Tatbestand**

Der Berufungsführer ist Teilnehmer des Wettbewerbs ADAC-Junior-Cup 2013. Seine Dauerstartnummer lautet 54. Der ADAC-Junior-Cup 2013 wird im Rahmen der internationalen ADAC SUPERBIKE*IDM (Internationale Deutsche Motorradmeisterschaft) ausgetragen.

Gemäß Ausschreibung (A) gelten die Wettbewerbsbestimmungen für die Internationale Deutsche Motorradmeisterschaft (IDM) sowie das Reglement 2013 für ADAC Junior-Cup.

Der Berufungsführer hat an dem Junior-Cup-Lauf auf dem Lausitzring am 21.04.2013 teilgenommen und das Rennen auf dem 2. Platz beendet.

Entgegen dem ausdrücklichen Verbot in Ziffer 6 der technischen Bestimmungen des Reglements war der Laptimer am Motorrad des Berufungsführers an die Batterie angeschlossen. Dies ist nach Beendigung des Rennens festgestellt worden.

Eine Anhörung des Berufungsführers oder seines Erziehungsberechtigten vor Erlass der Strafentscheidung durch die Kommissare hat nicht stattgefunden. Es kann dahinstehen, aus welchen Gründen.

Die Strafentscheidung der Sportkommissare lautete auf Ausschluss aus der Wertung und Aufrücken der Nachfolgenden. Die Strafentscheidung wurde am 21.04.2013 um 15:00 Uhr verkündet.

Der Berufungsführer bestreitet die Verbindung des Laptimers mit der Batterie nicht, er behauptet lediglich, der von ihm verwendete Laptimer erlaube keine Manipulation der Motorleistung.

Der Berufungsgegner ist der Ansicht, die Berufung sei unzulässig, da nicht fristgemäß eingelegt. Im Übrigen sei die verhängte Sanktion angemessen und gerechtfertigt.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Berufung ist zulässig.

Die Berufung wurde rechtzeitig eingelegt und ebenso rechtzeitig begründet.

Die hier maßgebliche Rechtsmittelbelehrung für internationale und Europa offene Veranstaltungen, die auch dem Berufungsführer ausgehändigt worden ist, sieht eine Frist von 5 Tagen für die Einlegung der Berufung vor. Innerhalb einer weiteren Frist von 10 Tagen ist sodann die Berufung zu begründen.

Die Berufung wurde mit Telefax vom 26.04.2013 (Bl. 4 der Akte) und somit rechtzeitig eingelegt. Die schriftliche Berufungsbegründung erfolgte fristgemäß schon am 29. 4. 2013 (Bl. 25 der Akte).

2. Die Berufung hat auch Erfolg.

Unstreitig ist, dass der Laptimer an dem Motorrad des Berufungsführers an die Batterie angeschlossen war. Damit hat der Berufungsführer gegen die technischen Bestimmungen des Reglements – Technische Bestimmungen Ziff. 6, 2. Spiegelstrich – verstoßen. In der Bestimmung heißt es wörtlich: „Ein Laptimer zur Anzeige der gefahrenen Rundenzeiten darf montiert werden.

... Die Einrichtung muss über eine eigene Stromversorgung verfügen. Sie darf in keiner Weise über die Stromversorgung (Lichtmaschine/Batterie) des Motorrades betrieben werden.“

Es kann dahingestellt bleiben, ob das im konkreten Fall von dem Berufungsgegner verwendete Gerät Einfluss auf die Leistung des Motors ausüben kann oder nicht. So etwas kann nämlich nur mit sehr aufwändiger und teurer Untersuchung endgültig geprüft werden. Derartige Prüfungen und Untersuchungen gerade bei Veranstaltungsreihen, an denen sehr junge und meist nicht sehr finanzkräftige Fahrer teilnehmen, zu vermeiden ist Sinn und Zweck der technischen Bestimmungen und im Besonderen der hier verletzten Vorschrift.

Der Berufungsführer hat sich somit eines Verstoßes gegen die technischen Bestimmungen schuldig gemacht, was er auch in seiner Berufungsbeurteilung einräumt.

3. Strafzumessung

Zu klären war, ob sich die zu verhängende Sanktion nach Ziff. 18 der Allgemeinen Bestimmungen – Ausschluss aus der Wertung der betreffenden Veranstaltung oder Ausschluss aus der ADAC-Junior-Cup-Wertung – oder Ziff. 9, Abs. 3, 2. Spiegelstrich der Technischen Bestimmungen des Reglements für den ADAC-Junior-Cup – Geldstrafe von bis zu 150 € – richtet.

Das Berufungsgericht ist der Meinung, dass die Spezialnorm der Ziff. 9 der Technischen Bestimmungen der Allgemeinen Sanktionsregelung in Ziff. 18 der Allgemeinen Bestimmungen vorgeht. Nur am Rande sei vermerkt, dass Unklarheiten bei der Frage, welche Sanktionsregelung vorrangig ist, zulasten dessen gehen, der diese Regelungen erlassen hat. Der Strafraum ergibt sich somit aus Ziff. 9 Abs. 3, 2. Spiegelstrich der Technischen Bestimmungen.

Ob tatsächlich eine Leistungssteigerung hat erzielt werden können – Ziff. 9 Abs. 3, 1. Spiegelstrich –, ist in diesem Verfahren nicht geklärt worden, ausreichend sind jedoch unerlaubte Veränderungen.

Der Berufungsführer ist bislang unbescholten. Zum Zeitpunkt des Verstoßes war er noch nicht volljährig; auch ist er geständig.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, dass eine Geldstrafe i.H.v. 75 Euro dem Alter des Berufungsführers, der Schwere und der Umstände seines Verstoßes und der Tatsache, dass er als Ersttäter anzusehen ist, angemessen ist.

Da der Berufungsführer lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, ist das Ergebnis des Laufes wiederherzustellen und gegebenenfalls aberkannte Wertungspunkte dem Berufungsführer wieder zuzuerkennen.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 64 Abs. 2 RuVO. Angesichts der Tatsache, dass die Berufung des Berufungsführers Erfolg hat, ist ihm die Berufungsgebühr zu erstatten und sind die Kosten des Verfahrens dem Berufungsgegner aufzuerlegen.

Anzeige

Wir produzieren für mehr als 30 Fahrzeugmarken

Überrollvorrichtungen

und

Einschweißzellen

vom Oldtimer bis zu fabrikneuen Typen!

Audi, BMW, BMC, Chevrolet, Citroen, Dacia, Fiat, Ford, Honda, Hyundai, Lada, Lancia, Mazda, Mercedes, Mitsubishi, Nissan, NSU, Opel, Peugeot, Porsche, Renault, Seat, Skoda, Smart, Suzuki, Toyota, Trabant, VW, Volvo, Wartburg



Alle DMSB- und F.I.A.- Klassen mit Zertifikat oder nach Eigenbauvorschriften!

Über 50.000 Überrollvorrichtungen seit mehr als 40 Jahren.

Wir helfen Ihnen gerne.

service@wiechers-sport.de



**Wiechers GmbH
Südring 4
31582 Nienburg**

**Tel. 0 50 21 - 60 13 60
Fax 0 50 21 - 1 24 81
www.wiechers-sport.de**